

## Synopse

### Alt

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2016 (Amtsblatt der Stadt Coesfeld vom 07.10.2016, Seite 171 ff.) **hatte** folgende Fassung:

#### **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Coesfeld erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das im Gebiet der Stadt Coesfeld ausgeübte Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettbüros).
- (2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

### Neu

Die Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) vom 29.09.2016 (Amtsblatt der Stadt Coesfeld vom 07.10.2016, Seite 171 ff.) **erhält** folgende Fassung:

#### **Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Coesfeld (Wettbürosteuersatzung) vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom \_\_\_\_\_ folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Coesfeld erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Coesfeld das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

**§ 3  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in (Veranstalter / Wettvermittler) des Wettbüros.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit diese/r selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.
- (2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4  
Bemessungsgrundlage**

Bei Wettbüros im Sinne des § 2 wird die Veranstaltungsfläche der genutzten Räume in qm bei der Berechnung der zu entrichtenden Steuer zugrunde gelegt. Als Veranstaltungsfläche der genutzten Räume gilt die Fläche der für die Besucher bestimmten Räume (Fläche der Wettannahme, Fläche der Verfolgung der Wettereignisse). Der Bereich der Garderoben, Toiletten, und ähnlicher Nebenräume bleiben als Fläche der genutzten Räume unberücksichtigt

**§ 4  
Bemessungsgrundlage**

Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

**§ 5  
Steuersatz**

Der Steuersatz für das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten nach § 2 beträgt je angefangenen Kalendermonat für jede angefangene zwanzig Quadratmeter Veranstaltungsfläche 200,00 Euro.

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des § 4.

**§ 6  
Anmeldung, Abmeldung und  
Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des Betreibers (Veranstalters / Wettvermittlers), Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, sowie die Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4,

**§ 6  
Anmeldung, Abmeldung und  
Sicherheitsleistung**

- (1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Stadt Coesfeld auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter

welche durch einen maßstabsgerechten Grundrissplan zu belegen ist.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt die Fläche gemäß § 4 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die Höhe der zu entrichtenden Steuer auswirken kann (beispielsweise Betreiberwechsel, Änderung der Fläche des genutzten Raumes im Sinne des § 4), sind unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(5) Der Betreiber hat auf Verlangen der Stadt Coesfeld eine Selbstauskunft zu erteilen.

### **§ 7**

#### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Die Wettbürosteuer wird durch Steuerbescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Beginnt die Steuerpflicht erst während des laufenden Kalenderjahres wird sie für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Stadt ist berechtigt, die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen.

(3) Bei An- oder Abmeldung nach dem ersten Tag eines Monats beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Monats der Anmeldung. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats der Abmeldung.

sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Absatz 1 Sätze 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (beispielsweise Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Coesfeld schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt Coesfeld innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt Coesfeld ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

### **§ 7**

#### **Abwicklung der Besteuerung**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

- (4) Die Steuer wird erstmalig 14 Tage nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit fällig. Anschließend ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr bis zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (5) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.
- (4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.
- (5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Coesfeld schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.
- (7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, beispielsweise Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.
- (8) Die Stadt Coesfeld kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Absatz 7 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Absatz 8 verzichtet.

**§ 7a  
Übergangsvorschrift**

- (1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.
- (2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber der Stadt Coesfeld innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen, die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 7 Absatz 7 schriftlich mitzuteilen.

**§ 8  
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 162 der Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 12 KAG NRW in Verbindung mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 8  
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Soweit die Stadt Coesfeld die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.
- (2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrht, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 9  
Steueraufsicht**

- (1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die

**§ 9  
Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

- (2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Coesfeld vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b des KAG NRW handelt, wer als Betreiber vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:
- a) § 6 Absatz 1 Mitteilungspflicht bzgl. der Inbetriebnahme des Wettbüros (Anmeldung),
  - b) § 6 Absatz 2 Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung des Geschäftsbetriebes,
  - c) § 9 Absatz 1 Mitwirkungspflicht bzgl. Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten,
  - d) § 9 Absatz 2 Mitwirkungspflicht bzgl. Aushändigung von Unterlagen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **§ 10**

#### **Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7, § 7a oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 29.09.2016 außer Kraft.